

Ordnung

der verfassten Studierendenschaft der Hochschule
Zittau/Görlitz (StuO)



Stand 24.07.2016

Dieser Ordnung ist das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz ([SächsHSFG] Stand: 01.04.2014), und die Studierendendenordnung der Studierendenschaft der HSZG ([StudiO] Stand: 01.05.2015) übergeordnet. Alle Ordnungen der Studierendenschaft (Studierendendenordnung, Beitragsordnung, Geschäftsordnung des StuRa, Finanzordnung, Ordnung des Referats Finanzen) bilden eine Ordnung und sind zu beachten.

[Hochschule Zittau/ Görlitz wird im folgenden HSZG genannt]

[Der Studierenderrat im folgenden StuRa genannt.]

[Der Fachschrat im folgenden FSR bzw. FSRs genannt.]

§1 Studierendenschaft, Rechtsstellung und Fachschaften

- (1) Die verfasste Studierendenschaft besteht aus den Studierenden der Fakultäten und den Kollegiaten des Studienkollegs der HSZG. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der HSZG. Die Studierendenschaft hat das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.
- (2) Die Studierendenschaft wirkt an der Selbstverwaltung der HSZG nach SächsHSFG und der Grundordnung der HSZG mit. Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht der HSZG, die vom Rektorat der HSZG ausgeübt wird.
- (3) Die Mitglieder der Studierendenschaft einer Fakultät können eine Fachschaft der jeweiligen Fakultät bilden. Ist eine Fakultät fachlich auf mehrere Standorte verteilt, bilden die Mitglieder der Studierendenschaft eines Standortes jeweils eine Fachschaft der Fakultät.
- (4) Die Mitgliedschaft in der Studierendenschaft ist nach dem 1. Semester freiwillig. Ein Aus- und Wiedereintritt aus bzw. in die Studierendenschaft ist nach §24 (1) SächsHSFG möglich.

§2 Aufgaben der Studierendenschaft

- (1) Wahrnehmung der hochschulinternen, hochschulpolitischen, sozialen und kulturellen Belange der Studierenden,
- (2) Mitwirkung an Evaluations- und Bewertungsverfahren gemäß §9 Abs.2 und 3 des SächsHSFG,
- (3) Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Selbsthilfe der Studierenden,
- (4) Unterstützung der Studierenden im Studium,
- (5) Unterstützung der kulturellen und sportlichen Interessen der Studierenden unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule,
- (6) Pflege der regionalen, überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen und die Förderung der studentischen Mobilität,
- (7) Förderung der gesellschafts-politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden.

§3 Organe der Studierendenschaft

- (1) Die Fachschaftsräte
- (2) Der Studierendenrat

§4 Fachschaften

- (1) Die Fachschaften wählen den FSR entsprechend der Wahlordnung der Studierendenschaft der HSZG.
- (2) Die FSR wählen und entsenden in ihren konstituierenden Sitzungen nach den ihnen zustehenden Sitzen Studierende ihrer Fachschaft in den StuRa. Im Falle eines Ausscheidens, hat der betroffene FSR Ersatzrecht. Der Sitz wird per Entsendung neu besetzt.
- (3) Löst sich der StuRa per Beschluss auf, sind die Fachschaften innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Auflösung zur Wahl und Entsendung von neuen Vertretern verpflichtet.
- (4) Aufgaben
 1. Der FSR vertritt die Studierenden der betreffenden Fachschaft im Rahmen der Aufgaben nach § 2. Der FSR fördert die fachlichen Interessen und die Studienangelegenheiten der Studierenden in der Fakultät.
 2. Die FSR sind an die Ordnungen der Studierendenschaft gebunden.
 3. Die Entsendung von Studierenden in den Prüfungsausschuss sowie in die Studienkommission erfolgt ebenfalls durch den FSR.
 4. Der FSR benennt einen Finanzverantwortlichen und seinen Stellvertreter.
 5. Der FSR wirkt bei der Erstellung von Lehrberichten mit.
- (5) Der FSR kann aus seiner Mitte mit Mehrheitsbeschluss seiner Mitglieder einen Koordinator wählen.
- (6) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmübertragungen sind ausgeschlossen.
- (7) Über die Sitzungen des FSR sollte ein Beschluss-Protokoll geführt werden. Beschlüsse sollten in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

§5 Ordnungen der Fachschaften

- (1) Für die FRS gelten die Ordnungen und Richtlinien der verfassten Studierendenschaft.
- (2) Die FRS können sich zusätzlich zur Regelung ihrer internen Tätigkeiten und Arbeitsweisen eine Geschäftsordnung geben. Diese Geschäftsordnung ist den Ordnungen und Bestimmungen der Studierendenschaft der HSZG untergeordnet.
- (3) Die Beschlussfassung, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung bedarf nach eingehender Beratung einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des FSR.
- (4) Nach Beschluss der Geschäftsordnung durch den FSR ist diese dem StuRa vorzulegen. Die Geschäftsordnung ist in der Fakultät zu veröffentlichen.
- (5) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach Vorliegen der Voraussetzungen §5(4) in Kraft. Dieses Datum und das Beschlussergebnis sind in der endgültigen Ausfertigung in einem Anhang festzuhalten. Mit dem Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung treten alle bisher gültigen Geschäftsordnungen des FSR außer Kraft

§6 Studierendenrat

- (1) Der StuRa ist das oberste beschlussfassende Organ der verfassten Studierendenschaft.
- (2) Die Anzahl, der von den FSR im StuRa zu besetzten Sitze, richtet sich nach der Anzahl der Sitze, die der FSR nach der Wahlordnung der Studierendenschaft der HSZG besetzen kann.
3 Sitze im FSR -> 1 im StuRa
5 Sitze im FSR -> 2 im StuRa
7 Sitze im FSR -> 3 im StuRa
9 Sitze im FSR -> 4 im StuRa
- (3) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmübertragungen sind ausgeschlossen.
- (4) Der StuRa kann aus seiner Mitte Sprecher wählen, die einzelne Aufgaben nach § 2 wahrnehmen.
- (5) Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Referatsleitenden des StuRas gemeinschaftlich abgegeben werden.
- (6) Mitglieder der Studierendenschaft können sich in Arbeitsgruppen zusammenfinden und dem StuRa Entscheidungsvorlagen unterbreiten. Verbindliche Beschlüsse können von Arbeitsgruppen nicht gefasst werden.
- (7) Der StuRa vertritt die Studierendenschaft im Rahmen der Aufgaben nach § 2.
- (8) Der StuRa tagt öffentlich. Der StuRa tagt mindestens einmal im Monat mit Ausnahme der vorlesungsfreien Zeit. Die Referate Finanzen und Organisation können, nach Einberufung oder auf Antrag des Referatsleiters während der Sitzung, in nicht hochschul-öffentlicher Sitzung besprochen werden.
- (9) Der StuRa ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zur Annahme von Beschlüssen sind mehr Ja als Nein Stimmen erforderlich, sofern im SächsHSFG oder in der StuRa Ordnung nicht anders geregelt. Enthält sich mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder, so gilt der Beschluss als vertagt. Sollten bei der darauffolgenden Sitzung sich weiterhin die Hälfte enthalten, so gilt der Antrag als abgelehnt.
- (10) Über die Beschlüsse des StuRa ist ein Beschluss-Protokoll zu führen. Die Beschlüsse sind erst gültig, wenn das Beschluss-Protokoll durch den Moderator, die Protokollanten und gegebenenfalls des Referatsleiter Finanzen bestätigt wurde. Sollte kein Beschluss-Protokoll vorliegen, so sind diese erst mit Bestätigung des Sitzungsprotokolls durch die Mitglieder des StuRas gültig.
- (11) Beschlüsse des StuRas sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§7 Studentische Gremienarbeit

- (1) Studierendenvertreter in einem Fakultäts- oder Hochschulgremium sind gegenüber dem zuständigen Organ der Studierendenschaft zu Berichten über die aktuellen Themen des Gremiums verpflichtet.
- (2) Die studentischen Vertreter in Fakultäts- oder Hochschulgremien sind durch Wahl oder durch Entsendung durch das zuständige Organ der Studierendenschaft zu legitimieren. Beschlüsse unter dem Mitwirken nicht legitimierter Vertreter sind für die verfasste Studierendenschaft nicht bindend.
- (3) Für Fakultätsgremien ist das zuständige Organ der FSR für Hochschulgremien der StuRa.
- (4) Für von Organen der Studierendenschaft bestimmten Studierendenvertreter in Kommissionen und Arbeitsgruppen gelten Absatz (1), (2) und (3) entsprechend.

§8 Wirtschaftsführung

- (1) Die Studierendenschaft hat ein eigenes Vermögen. Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur dieses Vermögen.
- (2) Der StuRa legt die Höhe der Beiträge zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft in einer Beitragsordnung fest. Dabei sind die Beiträge auf das Maß zu beschränken, das nach den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung zur Erfüllung der Aufgaben nach § 24 Abs. (3) SächsHSFG erforderlich ist und die sozialen Verhältnisse der Studierenden berücksichtigt.
- (3) Aufstellung, Ausführung und Abrechnung des Haushaltsplanes und Rechnungslegung sowie Rechnungsprüfung werden in einer Finanzordnung als besondere Ordnung geregelt.
- (4) Der Referatsleiter Finanzen ist für die Aufstellung des Entwurfs und die Ausführung des Haushaltsplanes sowie den Jahresabschluss verantwortlich. Die Entlastung des Verantwortlichen erfolgt durch den StuRa, auf Grundlage des Berichtes der Innenrevision der HSZG, durch Beschluss.

§9 Studierendenvollversammlung

- (1) Der StuRa kann eine Studierendenvollversammlung einberufen bei Beschlüssen zu:
 1. Richtlinien zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft
 2. Grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft
- (2) Der StuRa ist zur Einberufung einer Studierendenvollversammlung verpflichtet, wenn die Einberufung zu mindestens einem Abstimmungs- oder Diskussionspunkt von mehr als 15 % der Studierendenschaft unterstützt wird. Maßgeblich ist die Zahl der Studierenden aus der letzten Bekanntmachung durch die Hochschule. Dies muss innerhalb von 7 Kalendertagen in Form von Unterschriftenlisten erfolgen.
- (3) Die Einberufung muss die Fragen, welche während der Studierendenvollversammlung erörtert werden sollen, enthalten. Desweiteren sind Form, Verfahren und Dauer der Abstimmung bekannt zu geben.
- (4) Beschlüsse der Vollversammlung sind für den StuRa bindend, wenn der Beschluss nicht gegen geltendes Recht, das SächsHSFG, die Grundordnung der HSZG oder die Ordnungen der verfassten Studierendenschaft verstößt.
- (5) Die Einberufung durch den StuRa muss mindestens 21 Tage vor dem Beginn der Vollversammlung erfolgen. Ort der Vollversammlung ist bei Einberufung durch Unterschriftenliste Ausgangsstandort des Anliegens, bei Einberufung durch den StuRa der Standort mit der höheren Studierendenzahl. Der Einberufung ist eine vorläufige Tagesordnung mit allen bis dahin nach Absatz (2) vorgebrachten oder vom StuRa beschlossenen Punkten beizufügen.
- (6) Zusätzliche Punkte zur Tagesordnung können bis 14 Tage vor Beginn der Vollversammlung vorgebracht werden. Studierende und der StuRa sind zum Vorbringen von zusätzlichen Punkten für die Tagesordnung berechtigt. Für Studierende gilt das Verfahren von Absatz (2).
- (7) Die endgültige Tagesordnung ist mindestens 7 Tagen vor Beginn der Vollversammlung durch den StuRa bekannt zu geben.
- (8) Die Beschlüsse der Studierendenvollversammlung sind gültig wenn mindestens Ein Drittel der Studierenden an der Abstimmung teilnehmen.
- (9) Die Beschlüsse sind spätestens 7 Tage nach der Abstimmung durch den StuRa bekannt zu geben.

§10 Studierendenbegehren

- (1) Stimmt der StuRa oder ein FSR einem Antrag nach § 2 Ziffer 3, 4 oder 5 dieser Ordnung nicht zu, so kann jedes Mitglied der Studierendenschaft ein Studierendenbegehren mit dem Ziel in Gang setzen, einen Studierendenbescheid über den Antrag herbeizuführen.
- (2) Ein Studierendenentscheid findet statt, wenn mindestens 15 % der Studierenden das Studierendenbegehren mit ihrer Unterschrift auf Unterschriftenlisten unterstützen. Die Unterstützungsunterschriften müssen auf der ersten Sitzung des betroffenen Organs der Studierendenschaft nach dem Nicht-Zustimmen vorliegen.
- (3) Bei einem Studierendenbegehren wird mit Ja oder Nein gestimmt. Stimmberechtigt ist, wer zum Zeitpunkt der Abstimmung Mitglied der Studierendenschaft der HSZG ist. Bei einer Entscheidung über einen Antrag an einen FSR ist Stimmberechtigt, wer zum Zeitpunkt der Abstimmung Mitglied dieser Fachschaft ist. Nehmen mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Studierenden teil, so gilt der Antrag bei mehr Ja- als Nein Stimmen, als angenommen.

Schlussbestimmungen

§11 Änderung der Satzung

Die Beschlussfassung, Änderung und Aufhebung dieser Ordnung bedarf nach Beratung auf mindestens zwei StuRa-Sitzungen einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des StuRa.

§12 Veröffentlichung

In diese Ordnung, in der vom StuRa beschlossenen Form, ist der Hochschulöffentlichkeit Einsichtnahme zu gewähren. Von dieser Möglichkeit ist die Hochschulöffentlichkeit an den dem StuRa zugewiesenen Aushang- und Auslegestellen über einen Zeitraum von mindestens vier Wochen in Kenntnis zu setzen.

§13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Vorliegen der Voraussetzungen § 12 in Kraft. Dieses Datum und das genaue Beschlussergebnis sind in der endgültigen Ausfertigung in einem Anhang festzuhalten. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten alle bisherigen Ordnungen der Studierendenschaft der HSZG außer Kraft.